

**Monatserhebung über die Stromein- und
ausspeisung bei Netzbetreibern**
066N

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung
der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **8**
auf der Seite 3.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Identnummer (Erhebungseinheit)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Berichtsmonat

**A Anzahl, Leistung und Einspeisung von Elektrizität von Anlagen, die direkt an
das von Ihnen betriebene Netz angeschlossen sind**

Bundesland: (Standort der Anlage) 1			
Energieträger 2 (Energieträgerliste im Anhang)	Anlagen mit einer installierten Nettonennleistung unter 1 MW		
	Anzahl der Anlagen	Installierte Nettonennleistung	Stromeinspeisung im Monat
		MW	MWh

Für weitere Bundesländer oder Energieträger nutzen Sie bitte das Zusatzblatt (Anlage).

noch: A Anzahl, Leistung und Einspeisung von Elektrizität von Anlagen, die direkt
an das von Ihnen betriebene Netz angeschlossen sind

Bundesland: (Standort der Anlage) 1			
Energieträger 2 (Energieträgerliste im Anhang)	Anlagen mit einer installierten Nettonennleistung ab 1 MW		
	Anzahl der Anlagen	Installierte Nettonennleistung	Stromeinspeisung im Monat
		MW	MWh

Für weitere Bundesländer oder Energieträger nutzen Sie bitte das Zusatzblatt (Anlage).

Gegenstand der Nachweisung	MWh
Einspeisung (Summe Stromeinspeisung im Monat aus Abschnitt A) 01	
Bezug aus dem Inland 3 02	
Bezug aus dem Ausland = <i>Summe 04 bis 08</i> 4 03	
Staaten	
04	
05	
06	
07	
08	
Strombezug und -einspeisung insgesamt = <i>Summe 01 + 02 + 03</i> 09	
Abgabe/Ausspeisung an alle Marktteilnehmer im Inland 5 10	
darunter:	
an Letztverbraucher 6 7 11	
Abgabe an das Ausland = <i>Summe 13 bis 17</i> 4 12	
Staaten	
13	
14	
15	
16	
17	
Stromabgabe und -ausspeisung insgesamt = <i>Summe 10 + 12</i> 18	
Netzverluste = <i>09 minus 18</i> 8 19	

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben:

Erläuterungen

- 1** Bundesland (Standort der Anlage) ist das Land, in dem der Einspeisepunkt liegt.
- 2** Mischfeuerungsanlagen sind nach dem Schwerpunktprinzip zuzuordnen. Einschließlich Einspeisung aus Speichieranlagen.
- 3** Einschließlich Einspeisung aus vor- und nachgelagerten Netzen.
- 4** **Bezug vom bzw. die Abgabe an das Ausland**
Hier ist die direkte Energieeinspeisung bzw. -ausspeisung an Übergabestellen an der deutschen Staatsgrenze anzugeben.
- 5** Einschließlich Ausspeisung an vor- und nachgelagerte Netze.

6 Letztverbraucher

Letztverbraucher sind natürliche oder juristische Personen, die Energie nur für eigene Zwecke verbrauchen. Dazu zählt auch der Betriebsverbrauch der Energieversorgungsunternehmen (nicht jedoch der Kraftwerks-Eigenverbrauch).

- 7** Hier ist nur die Ausspeisung an Letztverbraucher anzugeben, die an ihr Netz angeschlossen sind. Strommengen, die Letztverbraucher aus nach- oder vorgelagerten Netzen beziehen, dürfen nicht gemeldet werden.

- 8** Verluste im Übertragungs- Verteilnetz sind die Differenz zwischen der physikalisch in das Netz in einer Zeitspanne eingespeisten und aus der ihm in derselben Zeitspanne wieder entnommenen elektrischen Arbeit. Die Zeitspanne ist in dieser Erhebung der Berichtsmonat.

**Zusatzseite zur Monatserhebung über die
 Stromein- und -ausspeisung bei Netzbetreibern**
066N

A Anzahl, Leistung und Einspeisung von Elektrizität von Anlagen, die direkt an das von Ihnen betriebene Netz angeschlossen sind

Bundesland: (Standort der Anlage) 1			
Energieträger 2 (Energieträgerliste im Anhang)	Anlagen mit einer installierten Nettonennleistung unter 1 MW		
	Anzahl der Anlagen	Installierte Nettonennleistung	Stromeinspeisung im Monat
		MW	MWh

A Anzahl, Leistung und Einspeisung von Elektrizität von Anlagen, die direkt an das von Ihnen betriebene Netz angeschlossen sind

Bundesland: (Standort der Anlage) 1			
Energieträger 2 (Energieträgerliste im Anhang)	Anlagen mit einer installierten Nettonennleistung ab 1 MW		
	Anzahl der Anlagen	Installierte Nettonennleistung	Stromeinspeisung im Monat
		MW	MWh

Monatserhebung über die Stromein- und -ausspeisung bei Netzbetreibern

066N

Liste der Energieträger

Energieträger	Energie- träger- code	Energieträger	Energie- träger- code
Steinkohlen	01	Wärmepumpen (Erd- und Umweltwärme)	40
Steinkohlenkoks	02	Laufwasser	41
Steinkohlenbriketts	03	Speicherwasser	42
Kohlenwertstoffe aus Steinkohle	04	Pumpspeicher ohne natürlichen Zufluss	43
Rohbraunkohlen	11	Pumpspeicher mit natürlichem Zufluss	44
Hartbraunkohlen	12	Windkraft (Onshore)	45
Braunkohlenbriketts	13	Windkraft (Offshore)	46
Braunkohlenkoks	14	Geothermie	47
Wirbelschichtkohle	15	Solarthermie	48
Braunkohlenstaub und Trockenkohle	16	Photovoltaik	49
Dieselmotortreibstoff	21	Feste biogene Stoffe	51
Heizöl, leicht	22	Flüssige biogene Stoffe und Abfälle	52
Heizöl, schwer	23	Biogas	53
Flüssiggas	24	Klärgas	54
Raffineriegas	25	Deponiegas	55
Petrolkoks	26	Klärschlamm	56
Andere Mineralölprodukte	27	Biomethan (Bioerdgas)	58
Erdgas, Erdölgas	31	Abfall, Müll (Industrieabfälle, nicht biogen)	61
Grubengas	32	Abfall, Müll (Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle)	62
Kokereigas	33	Wärme	72
Gichtgas (Hochofengas)	34	Sonstige Energieträger	81
Sonstige hergestellte Gase	35	Andere Speicher	82
Wasserstoff	36		

Monatserhebung über die Stromein- und -ausspeisung bei Netzbetreibern

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird monatlich bei allen Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen durchgeführt. Diese gelten als Energieversorgungsunternehmen (EVU) gemäß § 3 Nummer 18 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Die Erhebung ist ein Beitrag zur Gestaltung der energiepolitischen Rahmenbedingungen bei der Energieversorgung und dient der Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Energiestatistikgesetz (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO.

Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 3 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 Satz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EnStatG sind die Leitungen von Unternehmen, Betrieben oder sonstigen Einrichtungen,

- die Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung betreiben, die andere mit Energie versorgen, einen anderen Energieversorger mit Elektrizität beliefern oder ein Netz für die allgemeine Versorgung betreiben,
- die sich der Anlagen zur Übertragung und zur Verteilung bedienen,
- zur thermischen Verwertung von Abfällen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind freiwillig und im Fragebogen besonders gekennzeichnet.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Erhebung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Für die Aufbereitung der Statistik ist das Statistische Bundesamt verantwortlich. Die Kontaktdaten finden Sie unter:

🔗 <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
 - Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZ Bund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).
- Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:

🔗 <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 13 Absatz 1 EnStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder, Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, zur Berichterstattung über die Nutzung von erneuerbaren Energien und Treibhausgasemissionen, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 13 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten sowie europarechtlicher Pflichten zur Verwirklichung des Energiebinnenmarktes, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift, des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung, Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson/-en sowie Standort der Anlagen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtung sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.